



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 08.08.2023

CR Klaus Herrmann
Krone-Verlag GmbH & Co KG
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Quo Vadis, Georgien?“, erschienen auf Seite 27 der „Kronen Zeitung“ vom 11.06.2023.

Im Vorspann zum Artikel wird die Frage aufgeworfen, wie die Situation nach dem Massenaufstand der Georgierinnen und Georgiern im März 2023 gewesen sei. Die „Krone“ sei in der Hauptstadt Tiflis unterwegs gewesen. Anschließend wird die jüngere Geschichte Georgiens überblicksartig dargelegt und ein Vertreter der „Austrian Development Agency“ (ADA) kommt damit zu Wort, dass Österreich Georgien beim EU-Erweiterungsprozess unterstütze und man derzeit mit der EU gemeinsam sanften Tourismus und Bio-Landwirtschaft in Bergregionen fördere, zudem stärke man die lokale Verwaltung.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, der Artikel sei bei einer Reise entstanden, die von der „Austrian Development Agency“ finanziell unterstützt wurde, was im Beitrag jedoch nicht ausgewiesen wird. Die ADA habe auf Anfrage des Lesers mitgeteilt, dass der „Kronen Zeitung“ im Vorjahr eine Pressereise gezahlt worden sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass im Artikel ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt wird (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse), nämlich die allgemeine und politische Situation Georgiens sowie ein historischer Überblick zu dem Land. Nach Auffassung des Senats ist der Artikel auch nicht als Werbebeitrag für die ADA einzustufen bzw. finden sich darin keine werblichen Formulierungen zugunsten der Agentur (Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. in den Zusammenhang etwa die Entscheidungen 2020/333, 2021/171 und 2022/429).

Dennoch weist Sie der Senat auf Punkt 4.5 des Ehrenkodex hin, wonach in Berichten über Reisen, die auf Einladung erfolgen, auf diesen Umstand in geeigneter Form hingewiesen werden soll. Nach Ansicht des Senats wäre es im vorliegenden Fall angebracht gewesen, wenigstens im Text des Artikels anzumerken, dass die Reise der „Krone“ nach Georgien von der ADA bezahlt wurde, noch dazu wo ein Vertreter der ADA im Artikel ausführlich zitiert wird.

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei vergleichbaren Fällen in Zukunft Punkt 4.5 des Ehrenkodex zu beachten und Reiseeinladungen auszuweisen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF